

RS UVS Oberösterreich 2005/04/18 VwSen-520812/30/Br/Wü

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2005

Rechtssatz

Alkoholkrankheit ist nicht gleichbedeutend mit Alkoholabhängigkeit iSd§14 FSG-GV und schließt daher die Eignung nicht aus, weil Abstinenz kontrolliert werden kann.

Schlagworte

Risikoeignung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at